

BAUSTEIN FÜR GELINGENDE ENERGIEWENDE: FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK (FFPV)

17.08.2023 in Tangermünde

BAUSTEIN FÜR GELINGENDE ENERGIEWENDE: FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK (FFPV)

FFPV-Anlagen – zum Beispiel:

- auf ehemaligen Industrie und Gewerbeflächen
- auf Altdeponien
- über Parkflächen
- auf Acker und Grünland, spezielle Form ist Agri-PV (DIN SPEC)

Grünes Ziel:

- PV-Ausbau sinnvoll steuern und einschränken
 - > Einklang mit Natur, von Menschen und der landwirtschaftlichen Nutzung
 - > breite Akzeptanz

Grüner Vorschlag:

- gemeindliches PV-Konzept erarbeiten und anlassbezogen anwenden

Status quo Photovoltaik

- Im Jahr 2022 in Deutschland: 46,2% EE am Bruttostromverbrauch, davon 10,5% PV
 - Installierte Gesamtleistung PV in Deutschland Ende 2022: **67 GW**,
Ziel der BuReg bis 2030: **215 GW**
 - 2020 & 2021 in Deutschland: jeweils PV-Zubau von 5 GW, 2022: 7,9 GW
 - 2021 in Sachsen-Anhalt: PV-Zubau von 0,3 GW, total 3,5 GW installierte Leistung
-> davon 1,57 GW Freifläche (~1570 bis 1770 ha auf LNF und Konversionsflächen usw.)
 - **Ziel: ab Mitte der 20er Jahre PV-Zubau von 22 GW pro Jahr in Deutschland**
-> davon ca. die Hälfte als FFPV mit 11 GW
- => 11 GW FFPV für 13 Bundesländer (ohne 3 Stadtstaaten)
- => 850 MW Zubau pro Jahr und Bundesland entspricht 850 ha pro Jahr und Bundesland
- => In Sachsen-Anhalt: 850/14 Landkreise = **60 ha pro Jahr und Landkreis** bis 2030, 2031 bis 2040: 80 ha pro Jahr und Landkreis
- => Gesamt bis 2040 pro Landkreis in Sachsen-Anhalt: 1280 ha (Überschlag! Größenordnung!)
- => **Fazit: Wir brauchen PV überall: auf Dächern, an Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland**

Vorteile für Gemeinden

Wertschöpfende Faktoren für die Region

- Gewerbesteuern
- Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh - geht an die Kommune
- vergünstigter Stromtarif
- Initiierung von weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten und Wirtschaftsansiedlungen (z.B. Verkauf von Strom in die Ballungsräume, Elektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff, Ansiedlung von stromintensiven Produktionen)
- Finanzielle Beteiligung der Bürger*innen, gut realisierbar über eine Energiegenossenschaft
- auch Beteiligung der Kommune am Betrieb der Anlage möglich
- Betriebsführung und Wartung können Arbeitsplätze vor Ort schaffen
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch gute Pachteinahmen
- Erhöhung der Unabhängigkeit von Energieimporten und der Versorgungssicherheit

=> insgesamt Steigerung der regionalen Wertschöpfung und mehr Energie in Bürger*innenhand

Gute Bedingungen für FFPV

Ziel: 50% des Solarstromzubaues durch FFPV

- Stromgestehungskosten von ca. 6 Cent/kWh - z.T. sogar nur noch 2-3 Cent/kWh (z.B. EnBW in Brandenburg); aktuell erzielbarer Börsenstrompreis von 12 Cent je kWh - z.T. bis zu 40 Cent/kWh
-> Wirtschaftlichkeit auch außerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ausgezeichnet
 - mit dem "Osterpaket" (Beschluss Bundestag Juli 2022) ist die Gebietskulisse für vergütungsfähige PV-Standorte nach EEG zum 1.1.2023 vergrößert worden
 - > bis zu 500 m Abstand, (zuvor 200 bzw. 110 m) zum Fahrbahnrand von Autobahnen und zum Schotterbett von Schienenwegen. Zusätzlich: Privilegierung im Außenbereich bis zu 200m längs von Autobahnen und Schienenwegen.
 - > Agri-PV bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung auf derselben Fläche bei Ackerflächen, als Dauerkulturen und auf Grünland
(Je nach Agri-PV-Typ müssen mindestens 85 oder 90% der LNF auch landwirtschaftlich genutzt werden. -> Das ist in der GAP-Direktzahlungs-Verordnung – GAPDZV geregelt, welche wiederum auf die DIN-SPEC zu Agri-PV verweist. Bei Agri-PV gibt es EEG-Reglungen zum Bonus: wenn Anlagen in einer Höhe von 2,1m aufgeständert sind, dann bezogen auf das Jahr 2023 -> 1,2 Cent/kWh, 2024 -> 1,0 Cent/kWh, 2025 -> 0,7 Cent/kWh, 2026 bis 2028 -> jeweils 0,5 Cent/kWh. PV auf wiedervernässten Moorböden bekommen einen Bonus von 0,5 ct/kWh.)
 - > schwimmende PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern
 - zusätzlich in Sachsen-Anhalt: 100 MW pro Jahr in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagen-VO vom 15.2.22)
 - seit Juli 2023: Privilegierung im Außenbereich für maximal 2,5 ha Agri-PV pro Betriebsstätte
- => Günstige Stromgestehungskosten und die Erweiterung in der EEG-Flächenkulisse erzeugen eine große Nachfrage nach Flächen, für die lukrative Pachten von 2000 Euro pro ha oder mehr (im Vergleich zu Deckungsprämien von 450 bis 650 Euro pro ha) gezahlt werden.



Wir pachten oder kaufen – (Dach-) Fläche für Photovoltaik gesucht!

VB

📍 95362 Bayern - Kupferberg >

📅 16.08.2023 👁 9

Diese Anzeige gab es auch schon im LK Stendal

Grundstücksart	Weitere Grundstücke & Gärten	Angebotsart	Mieten
Grundstücksfläche	20.000 m ²		

Beschreibung

Wir pachten langfristig **Ihre Freiflächen ab 2 ha** oder **Ihre Dachflächen ab 5.000 qm** über einen Zeitraum von 25 Jahren und bieten Ihnen einen lukrativen jährlichen Pachtzins, eine Beteiligung am erwirtschafteten Ertrag oder einen Kauf Ihrer angebotenen Freifläche an. Profitieren Sie von den Vorteilen einer Photovoltaik-Anlage!

- Keine Investition Ihrerseits notwendig
- Langfristige Erlöse über 25 Jahre mit der Option auf Verlängerung
- Alternativ: Kauf der von Ihnen angebotenen Fläche zu einem attraktiven Preis
- Falls gewünscht: Belieferung mit dem erzeugten Strom über ein eigenes Kabel und dadurch deutliche Reduzierung der Stromkosten
- Partnerschaftliches Verhältnis mit einem der erfahrensten Solarpark-Betreiber Deutschlands

Die Kosten und Risiken von Planung und Genehmigung sowie Errichtung und Betrieb der Anlage über die gesamte Laufzeit liegen bei uns – von den langfristig planbaren und hohen Erträgen durch Verpachtung oder Verkauf Ihrer Fläche profitieren Sie!

Interessiert sind wir an:

- Flächen in benachteiligten Gebieten (Ackerland oder Grünflächen) und landwirtschaftlich genutzte Moorböden
- Flächen im Nahbereich von Schienen oder Autobahnen
- Flächen mit baulichen Anlagen, stillgelegte Deponien oder Konversionsflächen (stillgelegte Kiesgruben, LPG-/Stallanlagen u.a.)
- Restflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
- Dachflächen ab 5.000 qm

Bei Interesse können Sie sich gerne bei uns melden, damit wir Ihnen einen möglichen Projektlauf vorstellen können. Wir freuen uns auf Sie!

Frankfurt Energy Holding GmbH

Tel.: +49 (0) 6196 / 777 35 22

Handlungsdruck

- Es besteht akuter Handlungsbedarf – der Flächenzubau soll sinnvoll eingeschränkt werden, sodass er im Einklang mit Natur, uns Menschen und der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt.

- Alle im Folgenden vorgeschlagenen Vorgehensweisen für FFPV-Anlagen beziehen sich gleichermaßen auf Anlagen mit EEG-Vergütung für den Strom als auch auf solche, die außerhalb des EEG den Strom direkt vermarkten. (PPA-Projekte)

Gemeindliches PV-Konzept

Von der Gemeinde festgelegte Positiv- und Ausschlusskriterien für den Standort & standortunabhängige, projektbezogene Bedingungen und Anforderungen

- Verfahrensablauf: Ausschlusskriterien zuerst, dann Positivkriterien, dann standortunabhängige Bedingungen vereinbaren und festlegen

Unabhängige Verfahren/unabhängige Verfahrensbausteine

- Kataster für Dach und Fassaden
(gibt es sogar schon in der Altmark - zumindest für die Dächer; an das LVerMGeo wenden, um die für das Kataster erforderlichen Daten zu bekommen)
- Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen
(die kennen die Kommunen nämlich ziemlich gut; „nicht geeignet“ wäre z.B. eine Konversionsfläche im Überschwemmungsgebiet)
- zuvor von der Gemeinde festgelegte Pro- und Ausschlusskriterien für Acker- und Grünlandflächen anwenden, sobald für konkrete Flächen Interessenbekundungen eingehen

Bauleitplanung

- Über die Bauleitplanung entscheiden Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadträte, ob und wo FFPV errichtet werden kann. Dies gilt sowohl für Acker- und Grünlandflächen als auch für versiegelte Flächen.
- Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) für FFPV-Anlagen stellen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den kommunalen Entscheidungsträger*innen Pro- und Ausschlusskriterien für den Standort und standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/ Anforderungen zur Verfügung.

Positiv-Kriterien für FFPV

- Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der Clearingstelle EEG) - u.a.:
 - militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
 - Altdeponien
 - Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
 - Lagerplätze
 - Bergbaufolgestandorte
 - ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
 - brachliegende kommunale/staatliche Flächen
 - brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.)

Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).

- benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO des Landes Sachsen-Anhalt (vom 15.02.2022)
- versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs. 1 Nr. 3d EEG)
- weitere Benennungen nach EEG (Gesetzesbeschluss vom 8.07.2022/im Bundesgesetzblatt verkündet am 28.07.2022/Inkrafttreten am 01.01.2023), § 37 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 (z.B. künstliche Gewässer, 500m Abstand zu Autobahnen und Schienen, ... es werden im EEG Flächen aufgezählt, die in irgendeiner Form vorbelastet oder beeinträchtigt sind - deshalb sind diese Flächen grundsätzlich für FFPV geeignet.)
- Standorte mit Agri-PV (nach aktuellem DIN SPEC)
- Privilegierungen (D.h. ohne B-Plan):
 1. auf einer Fläche in einem Abstand von bis zu 200 m längs von Autobahnen oder mindestens zweigleisigen Schienenwegen
 2. eine(!) Agri-PV-Anlage bis zu 25.000 m² je Hofstelle oder Betriebsstandort

Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs ausgewiesen), Ausnahme: Agri-PV nach aktuellen DIN-SPEC
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
Ausnahme: Das Vorranggebiet für Braunkohle Lützen (Info: ist nicht in Nutzung)
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten
Ausnahmen:
a) Kranstellflächen, die bei einer Nutzung durch FFPV den Eigenverbrauch der Windenergieanlagen decken könnten
b) nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden.

Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP), Ausnahme: AgriPV nach aktuellen DIN-SPEC
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- Nationales Naturmonument „Grünes Band“
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich - z.B. für Agri-PV)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz

- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz
Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- Schutzäcker (landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine seltene Ackerbegleitflora enthalten)

Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

Die Gemeinde legt diese Kriterien fest

- Hochwertige Böden sollen mit der durch die Gemeinde lokal festgelegten Ackerzahl/Grünlandzahl ausgeschlossen werden. (Daten der Bodenschätzung aus dem Liegenschaftskataster nutzen)
 - Böden mit hoher Ackerzahl/Grünlandzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde, Ausnahme: Agri-PV (nach aktuellen DIN SPEC)
 - **Und zusätzlich:** Böden mit Ackerzahlen über 80 sind auszuschließen, da es sehr ertragstarke Standorte sind, im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 80 und mehr nicht für die Nutzung von FFPV - auch nicht für Agri-PV - vorgesehen werden.
 - Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
 - Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von maximal 20 ha (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20Ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die Größe regional unterschiedlich sein.)
 - Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
 - Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
 - Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
 - Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
 - Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten, etc. ist günstig

Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen durch die Gemeinde

Ziel ist ein gesellschaftlich akzeptierter, umweltverträglicher und gesteuerter Solarenergieausbau sowie die Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht werden (z.B. über einen Vertrag).

Mögliche projektbezogene Bedingungen:

- Standards der „Gute Planung“ vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft
 - vorgezogene Bürger*inneneinbeziehung (nur vor B-Plan)
 - Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen (z.B. vergünstigter Strompreis, Raumnutzungsabgabe von 0,2 Cent/kWh, ...)
 - Präferenz für Agri-PV (nach aktuellen DIN-SPEC)
 - Betriebssitz in der Gemeinde
 - nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
 - der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
 - Einbindung von Expert*innen mit ortsspezifischen Kenntnissen der Natur- und Umweltbelange
 - Umsetzung von standörtlich angepassten Biodiversitätsmaßnahmen und ausreichende Modulreihenabstände zur Förderung der Biodiversität
 - Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung müssen zur Anwendung kommen (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten, ...)
- Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt (Frau Prof. Dr. Tischew und Frau Sandra Dullau und Frau Sandra Mann)

Aufstellung eines B-Planes für Acker und Grünlandflächen

Wenn standortbezogene Positiv- und Ausschlusskriterien und projektbezogene Bedingungen/Anforderungen erfüllt sind, dann sollte der B-Plan aufgestellt werden.



**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

Mehr Infos & Kontakt:

**Dorothea Frederking, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
d.frederking@gmx.de
dorothea-frederking.de
01525 3740335**